

Bekanntmachung über das Landeswahlgesetz.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1925 (GVB. S. 209) erteilten Ermächtigung wird nachstehend der Wortlaut des Landeswahlgesetzes in seiner jetzigen Fassung bekanntgegeben.

München, den 30. März 1928.

Dr. Stügel.

Landeswahlgesetz für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, und zwar hinsichtlich der Art. 1, 2, 22, 23, 29, 41, 42, 44, 45, 72 und 73 mit der im § 92 der Verfassung vorgeschriebenen Mehrheit:

I. Allgemeines.

1. Stimmrecht.

Art. 1.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage, bei Volksbegehren und bei Volksentscheidungen sind — vorbehaltlich des Art. 9 — am Orte ihres Aufenthaltes in Bayern alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. sich nicht bloß vorübergehend oder nur gelegentlich in Bayern aufhalten.

Art. 2.

I Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

II Die Ausübung des Stimmrechtes ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

III Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

IV Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden, werden hierpon nicht berührt.

Art. 3.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf nur an einem Orte abstimmen.

Art. 4.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 14, 15, 16).

2. Wahlleiter, Wahlausschüsse.

Art. 5.

I Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter und einen Vertreter hierfür.

II Landeswahlleiter ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Seine Vertreter ernannt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6.

I Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den sämtlichen Vertrauensmännern, die auf den bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind.

II Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und den Vertrauensmännern, welche die Vertrauensmänner der zur Restsitzeverteilung (Art. 55) vereinigten Wahlvorschläge (Gesamtwahlvorschläge) bezeichnet haben. Stimmrecht haben außer dem Landeswahlleiter nur die Vertrauensmänner der Gesamtwahlvorschläge, auf welche bei der Sitzeverteilung durch die Kreiswahlausschüsse bereits mindestens ein Sitz entfallen ist.

III Die Vertrauensmänner bleiben solange Mitglieder der Wahlausschüsse, bis sie durch einen anderen Vertrauensmann ersetzt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

IV Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich.

V Die Kreisregierungen und das Staatsministerium des Innern stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung. Auch die Beamten des Verwaltungsgerichtshofes können als solche bezeichnet werden.

3. Wählerlisten, Wahlkarteien und Wahlscheine.

Art. 7.

Die Gemeinden haben für ihre Bezirke, oder wenn die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für jeden Stimmbezirk zu jeder Wahl oder Volksentscheidung eine Wählerliste oder Wahlkartei anzulegen und darin die in dem Stimmbezirke Stimmberechtigten einzutragen.

Art. 8.

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, hierzu erforderliche Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 9.

Unter der Voraussetzung des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit sind stimmberechtigte Reichs- und Staatsbeamte und Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz in anderen Ländern des Deutschen Reiches oder an Bayern anschließenden Staatsgebieten nahe der Landesgrenze haben, sowie unter der gleichen Voraussetzung die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes in die Wählerliste oder Wahlkartei der nächstgelegenen bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 10.

Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Abstimmung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 11.

Einsprüche gegen die Wählerlisten und Wahlkarteien sind bei Meldung des Ausschlusses in der gleichen Frist einzulegen. Falls die Gemeindebehörde auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Einsprüche spätestens am achten Tage vor der Abstimmung.

Art. 12.

Änderungen in der Wählerliste oder Wahlkartei sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschlusse der Wählerlisten oder Wahlkarteien — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig.

Art. 13.

Am siebten Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerlisten und Wahlkarteien ab. Von da an sind bis zur Abstimmung Änderungen — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — unzulässig.

Art. 14.

Ein Stimmberechtigter, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Art. 15.

Ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechtes nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Aufenthalt nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern verlegt hat.

Art. 16.

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 17.

Stimmberechtigte, die nach der Anlage der Wählerliste nur innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirke zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind.

4. Sicherung der Abstimmungsfreiheit.

Art. 18.

Stimmberechtigten, die in einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, muß die zur Stimmabgabe und zur Ausübung der in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmungen vorgesehenen Ehrenämter nötige freie Zeit ohne Abzug am Lohne oder Gehalte gewährt werden.

Art. 19.

Die Bestechung und Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Abstimmung der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 20.

Den Behörden des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 21.

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch eine Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

II. Volksbegehren.

Art. 22.

Der Vorschlag eines Volksbegehrens, der als solcher bezeichnet sein muß, ist bei dem Staatsministerium des Innern einzureichen. Er bedarf der Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Vorschlags durch eine Be-

stätigung der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nachzuweisen. Wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Vorschlag einreicht und glaubhaft macht, daß ihn 20 000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen, genügt die amtlich beglaubigte Unterschrift der Vorstandschaft.

II Vorschläge von Volksbegehren gemäß § 77 Abs. II der Verfassung sind binnen längstens 4 Wochen nach dem Landtagsbeschlusse einzureichen, der den Anlaß des Volksbegehrens bildet.

III Die Frist für die Anrufung einer Volksentscheidung gemäß § 77 Abs. II der Verfassung wird auf drei Monate festgesetzt.

Art. 23.

Erachtet das Staatsministerium des Innern die verfassungsmäßigen oder die in diesem Gesetze bestimmten Voraussetzungen für den Vorschlag eines Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Verhandlungen sofort dem Landtage vorzulegen. Dieser trifft hierüber die Entscheidung.

Art. 24.

I Das Staatsministerium des Innern bestimmt, wann die Frist zur Unterstützung des Vorschlags des Volksbegehrens beginnt und gibt die Frist samt dem Vorschlag öffentlich bekannt.

II Die Frist muß spätestens eine Woche nach dem Einlaufe des Vorschlags beim Staatsministerium des Innern beginnen. Sie dauert drei Wochen.

III Wird innerhalb dieser Frist der Vorschlag eines weiteren Volksbegehrens über denselben Gegenstand eingebracht, so wird die Frist des früheren Volksbegehrens auf Antrag bis zum Ablaufe der für das spätere Volksbegehren laufenden Frist erstreckt. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist sofort dem Landtage zur endgültigen Entscheidung mitzuteilen.

IV Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Vorschlag eines Volksbegehrens nicht mehr geändert, aber bis zum Ablaufe der Unterstützungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Vorschlags oder von der Vorstandschaft der Vereinigung, die den Antrag gestellt hat, abgegeben ist.

Art. 25.

I Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Unterzeichnungslisten, die ihnen die Beteiligten übergeben, zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterstützungserklärungen bereitzuhalten. Die Auflagezeiten sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Vor jeder Unterschrift ist zu prüfen, ob der Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Handzeichen solcher Personen, welche nicht schreiben können, sind zu beglaubigen.

II Die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen gelten entsprechend.

Art. 26.

Für das Stimmrecht sind die Einträge in der zuletzt benützten Wählerliste oder Wahlkartei maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor der Unterzeichnung in der Liste nachzuweisen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche zu entscheiden.

Art. 27.

I Ungültig sind Unterschriften, die

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

II Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft der Landeswahlausschuß.

Art. 28.

I Nach dem Ablaufe der Unterstützungsfrist sind die Unterzeichnungslisten durch die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden. Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest, gibt es öffentlich bekannt und übersendet die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag oder, wenn dieser nicht versammelt ist, durch das Staatsministerium des Innern dem Gesamtministerium.

II Die Kosten dieser Feststellung fallen der Staatskasse, die Kosten der Unterzeichnungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden den Antragstellern, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

Art. 29.

Wenn das Volksbegehren auf Einberufung des Landtags geht, hat das Gesamtministerium den Präsidenten des Landtags hiervon zu verständigen. Dieser hat den Landtag alsbald einzuberufen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Landtagswahlen und Volksentscheidungen.

1. Stimmbezirke.

Art. 30.

I Wenn eine Landtagswahl oder eine Volksentscheidung anberaumt worden ist, teilen die Bezirksverwaltungsbehörden, in München, Nürnberg und Fürth der Stadtrat, ihre Verwaltungsbezirke für die Abstimmungen bei Landtagswahlen und Volksentscheidungen in Stimmbezirke ein.

II Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen.

III Ein Stimmbezirk soll höchstens 2500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

IV Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

2. Wahlvorstand.

Art. 31.

Die Bezirksverwaltungsbehörden, in München, Nürnberg und Fürth der Stadtrat, bestimmen alsbald für jeden Stimmbezirk Abstimmungsort, Abstimmungsraum und je einen Stimmberechtigten als Wahlvorsteher und Vertreter hierfür.

Art. 32.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Stimmberechtigten seines Stimmbezirkes einen Schriftführer und drei bis sechs Beisitzer. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

3. Abstimmung.

Art. 33.

I Die Abstimmungen haben stattzufinden an einem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag.

II Sie dauern in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Sie können auf Grund einstimmigen Beschlusses des Wahlvorstandes schon früher geschlossen werden, wenn alle in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragenen Personen ihre Stimmen abgegeben haben.

III In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Bezirksverwaltungsbehörde, in München, Nürnberg und Fürth der Stadtrat, die Wahlzeit abkürzen. Die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen.

Art. 34.

I Während der ganzen Dauer der Abstimmung und Ergebnisermittlung ist den Stimmberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraume gestattet, soweit sie ohne Störung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraume zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

II Im Abstimmungsraume dürfen, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes abgesehen, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Art. 35.

Die Abstimmung wird in Person durch nichtunterschiedene Stimmzettel ausgeübt, die die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 36.

In einem Nebenraum oder durch eine Absonderungsvorrichtung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Abstimmung unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 37.

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände sowie, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Landtags, über die Gültigkeit der Stimmzettel.

4. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.

Art. 38.

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Vollzugsvorschriften anderweitig geregelt werden.

5. Kosten der Abstimmungen.

Art. 39.

I Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

II Die Stimmzettel werden für jeden Stimmkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel die sämtlichen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber mit dem Kennworte des Wahlvorschlages enthalten, dem die Bewerber angehören.

III Die in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmungen vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann.

IV. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahlen.

1. Abgeordnete, Wahlkreise, Stimmkreise, Wählbarkeit.

Art. 40.

Der bayerische Landtag wird auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

Art. 41.

I Das ganze Land wird in acht Wahlkreise entsprechend den Regierungsbezirken eingeteilt.

II Für das ganze Land sind — vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 55, 57, 61 — 113 Abgeordnete zu wählen.

Hiervon treffen auf:

Oberbayern	25	Oberfranken mit Coburg	12
Niederbayern	12	Mittelfranken	15
Pfalz	14	Unterfranken	12
Oberpfalz	10	Schwaben	13.

Art. 42.

Außerdem werden 15 Abgeordnete den Gesamtwahlvorschlägen (Art. 55) und den nicht zu einem Gesamtwahlvorschlage vereinigten Einzelwahlvorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen im ganzen Lande zur Benennung zugeteilt (Landesabgeordnete).

Art. 43.

Die Wahlkreise werden in so viele Stimmkreise eingeteilt, als Abgeordnete im Wahlkreise zu wählen sind. Die Einteilung regelt die Anlage*), die Bestandteil des Gesetzes ist.

Art. 44.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist und sich seit mindestens einem Jahre in Bayern aufgehalten hat.

Art. 45.

I Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall der Wählbarkeit,
3. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
6. durch Aberkennung kraft Urteils des Staatsgerichtshofs,
7. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

II Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden. Als Verzicht gilt auch die Annahme eines öffentlichen Dienstes in einem mit Bayern im Kriege befindlichen Staat.

*) Vom Abdruck wird abgesehen. Die Anlage findet sich im GVB. 1924 S. 30 ff., eine einzige, nur auf die Stimmkreise Straubing—Landau a. Isar und Deggendorf bezügliche Änderung im GVB. 1925 S. 211.

2. Wahlvorschläge.

Art. 46.

I Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für die Wahlkreise aufzustellen und spätestens am 17. Tage abends 8 Uhr vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

II Jeder Wahlvorschlag muß ein Kennwort tragen und darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

III Bei jedem Bewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis oder für welche Stimmkreise er aufgestellt ist.

IV Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlvorschlag benannt sein.

V Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens 20 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein.

VI Die Zustimmungserklärung der in einem Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber ist dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

VII Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen im Sinne der Abs. I und VI, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden.

Art. 47.

I Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

II Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Wahlvorschläge zulässig.

Art. 48.

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden am 9. Tage vor dem Wahltag, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag, endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

Art. 49.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen aus den Wahlvorschlägen gestrichen, auch die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber werden gestrichen.

Art. 50.

I Die Kreiswahlleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.

II Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge unzulässig.

3. Abstimmung.

Art. 51.

I Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen der Bewerber abgeben, die in einem von dem Kreiswahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlag für den Stimmkreis als Bewerber aufgestellt sind.

II Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Wird dabei der Name des Bewerbers gestrichen, so daß der Stimmzettel nur das Kennwort des gewählten Wahlvorschlags enthält, so wird die Stimme für diesen als Listenstimme gezählt.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses.

Art. 52.

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für jeden der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber, ferner wie viele Listenstimmen, endlich wie viele Stimmen für jeden Wahlvorschlag abgegeben sind.

Art. 53.

I Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,

2. die mit einem besonderen Merkmale versehen sind,

3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen, für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber einen anderen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen irgend ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

II Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

5. Feststellung des Wahlergebnisses.

Art. 54.

I Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für die in jedem Stimmkreise des Wahlkreises aufgestellten einzelnen Bewerber, ferner wie viele Listenstimmen, endlich wie viele Stimmen für jeden Wahlvorschlag im Wahlkreis abgegeben worden sind.

II Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird sodann durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreise zu vergebenden Sitze geteilt (Verteilungszahl). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seiner Gesamtstimmenzahl an Bewerberstimmen und Listenstimmen durch die Verteilungszahl ergibt.

III Die Stimmreste der einzelnen Wahlvorschläge werden samt der Zahl der im Wahlkreise noch nicht vergebenen Sitze dem Landeswahlleiter mitgeteilt.

Art. 55.

I Der Landeswahlausschuß verteilt die bei der Sitzverteilung nach Art. 54 in den Wahlkreisen nicht verteilten Sitze nach Maßgabe der bei dieser Verteilung verbliebenen Stimmreste. Dabei werden Kreiswahlvorschläge, die das gleiche Kennwort ohne jede Abweichung tragen, als Gesamtwahlvorschlag behandelt und ihre Stimmreste zusammengezählt. Jede Abweichung der Kennworte schließt die Zusammenrechnung aus.

II Der Landeswahlausschuß teilt die Gesamtsumme der Stimmreste aller Gesamtwahlvorschläge und der nicht an einem Gesamtwahlvorschlage beteiligten selbständigen Kreiswahlvorschläge durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu besetzenden Sitze (Restverteilungszahl). Jeder Gesamtwahlvorschlag und jeder selbständige Kreiswahlvorschlag erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. IV so viele Sitze, als sich bei der Teilung seines Stimmrestes durch die Restverteilungszahl ergibt.

III Werden hierdurch nicht alle Sitze vergeben, so wird der Stimmrest jedes Gesamtwahlvorschlages und jedes selbständigen Kreiswahlvorschlages durch die um 1 vermehrte Zahl der ihm hiernach zugewiesenen Sitze geteilt. Dem Gesamtwahlvorschlag oder selbständigen Kreiswahlvorschlage, bei dem sich hiernach die größte Zahl ergibt, wird dann vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. IV ein weiterer Sitz zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend wiederholt.

IV Bei dieser Sitzverteilung können nur Gesamtwahlvorschläge und selbständige Kreiswahlvorschläge, welche bei der Verteilung nach Art. 54 in den Wahlkreisen mindestens einen Sitz erhalten haben, weitere Sitze erhalten.

V Innerhalb der Gesamtwahlvorschläge werden die Sitze den Kreiswahlvorschlägen zugewiesen, welche die größten Stimmreste aufweisen.

Art. 56.

I Die Wahlausschüsse sind an die Feststellungen der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

II Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber entgegen seiner abgegebenen Erklärung und Versicherung (Art. 46 Abs. VI) in mehreren Wahlkreisen aufgestellt worden ist, so hat der Kreiswahlausschuß oder nachträglich der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 57.

I Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die einzelnen Bewerber nach der Zahl der auf jeden Bewerber in den Stimmkreisen, für die er innerhalb des Wahlkreises aufgestellt ist, entfallenen Stimmen verteilt.

II Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so fallen sie den Bewerbern zu, die auf den übrigen Wahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlages nach der Zahl ihrer Stimmen an erster Stelle berufen sind. Sind solche nicht vorhanden, so bleiben die Sitze unbesetzt.

III Haben mehrere Wahlvorschläge infolge gleicher Teilungsergebnisse oder Reststimmen auf einen Sitz gleichen Anspruch und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so fällt der Sitz an den Wahlvorschlag, dessen

in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV Haben in einem Wahlvorschlage mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

Art. 58.

I Der Landeswahlausschuß verteilt die Sitze für die Landesabgeordneten unter die Gesamtwahlvorschläge und die selbständigen Kreiswahlvorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen.

II Hierzu wird zunächst die gesamte Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der Landesabgeordneten geteilt. Durch diese Verteilungszahl werden sodann die Stimmenzahlen der Gesamtwahlvorschläge und der selbständigen Kreiswahlvorschläge geteilt.

III Werden hierdurch nicht alle Sitze vergeben, so wird die Stimmenzahl jedes der Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge durch die um 1 vermehrte Zahl der ihm hiernach zugewiesenen Sitze geteilt. Dem Gesamtwahlvorschlag oder selbständigen Kreiswahlvorschlag, bei dem sich hiernach die größte Zahl ergibt, wird dann ein weiterer Sitz zugewiesen. Dieses Verfahren wird nötigenfalls entsprechend wiederholt.

IV Haben mehrere Gesamtwahlvorschläge oder selbständige Kreiswahlvorschläge infolge gleichen Teilungsergebnisses auf einen Sitz gleichen Anspruch und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl von Sitzen überschritten, so entscheidet das Los.

V Der Landeswahlleiter eröffnet die Zahl der hiernach auf die Gesamtwahlvorschläge oder selbständigen Kreiswahlvorschläge treffenden Sitze dem Vertrauensmanne mit der Anheimgabe, ihm die Namen der Landesabgeordneten im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge binnen acht Tagen zu bezeichnen. Die Abgeordneten müssen den auf einem Wahlvorschlage verzeichneten, noch nicht gewählten Bewerbern entnommen sein.

VI Werden diese Abgeordneten nicht binnen acht Tagen benannt oder ist für einen Gesamtwahlvorschlag oder selbständigen Kreiswahlvorschlag nicht mehr die entsprechende Anzahl von Bewerbern verfügbar, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Art. 59.

I Die Wahlleiter haben die Gewählten stets sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei dem Landeswahlleiter zu erklären.

II Wird die Annahme der Wahl nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung hiervon diesem gegenüber erklärt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

Art. 60.

I Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter sämtliche Namen alsbald öffentlich bekanntzugeben, ebenso die Namen der nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen als Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

II Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

6. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Abgeordneter.

Art. 61.

I Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordneten-sitzes obliegt dem Landeswahlleiter. Die festgestellte Reihenfolge der Ersatzmänner kann — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — vorbehaltlich der Prüfung der Wahl durch den Landtag, nur durch Beschluß des Landeswahlausschusses geändert werden.

II Wenn ein gewählter Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlvorschlag an erster Stelle unter den nicht gewählten Bewerbern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Wahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, tritt dafür der Bewerber ein, der aus den übrigen Wahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlags an erster Stelle berufen ist. Ist kein solcher Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

III Wenn ein Landesabgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, ist der Ersatzmann gemäß Art. 58 neu zu benennen.

7. Wahlprüfung.

Art. 62.

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

Art. 63.

Wahlbeanstandungen durch Wahlberechtigte sind beim Landtage binnen einem Monate nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 64.

I Wenn der Landtag das Wahlergebnis in einem Wahlkreise für ungültig erklärt hat, ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Kreiswahlausschuß neu festzustellen.

II In diesem Falle hat der Landeswahlausschuß auch die sämtlichen auf Stimmreste entfallenden Sitze neu zu verteilen. Ergibt sich dabei, daß auf einen Wahlvorschlag weniger Sitze als bei der früheren Verteilung entfallen, so scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten in der Reihenfolge des Art. 57 zuerst aus.

III Auch über die Zuteilung der Landesabgeordneten an die Gesamtwahlvorschläge oder selbständigen Kreiswahlvorschläge hat der Landeswahlausschuß auf Grund der neuen Wahlergebnisse nochmals zu entscheiden. Ergibt sich dabei, daß auf einen Gesamtwahlvorschlag oder selbständigen Kreiswahlvorschlag weniger Landesabgeordnete als bei der früheren Verteilung entfallen, so hat der Vertrauensmann die Person der Ausscheidenden zu bestimmen. Geschieht dies nicht binnen acht Tagen, so hat der Landesabgeordnete mit der geringsten Stimmenzahl auszuscheiden. Die Person stellt der Landeswahlausschuß fest.

Art. 65.

I Wenn der Landtag das Wahlergebnis nur in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirkes oder der Stimmbezirke auf das Gesamtwahlergebnis von Einfluß sein kann, hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Wahlvorschläge und Wählerlisten oder Wahlparteien stattzufinden. Kreiswahlausschuß und Landeswahlausschuß stellen auf Grund der Wiederholungswahl die Wahlergebnisse gemäß Art. 64 neu fest.

II Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Wahl durch Gewalt gehindert worden ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann. Die gleiche Anordnung kann bis zum Zusammentreten des Landtags vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses mit Zustimmung des Landeswahlausschusses treffen.

V. Besondere Bestimmungen für die Volksentscheidungen.

Art. 66.

Das Staatsministerium des Innern hat den Tag für die Volksentscheidungen festzusetzen und mit dem Gegenstande der Volksentscheidung öffentlich bekanntzugeben.

Art. 67.

I Die der Volksentscheidung zu unterstellende Frage ist dabei so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

II Ist gleichzeitig über mehrere Gesetzesentwürfe abzustimmen, so ist festzusetzen, wie die Abstimmungen zu unterscheiden sind.

Art. 68.

Die Stimmzettel werden auf Staatskosten beschafft.

Art. 69.

I Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit haben,
2. die mit einem besonderen Merkmale versehen sind,
3. die weder „ja“ noch „nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwürfen mehrmals „ja“ enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen irgend ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

II Mehrere gleichlautende gültige Stimmzettel für dieselbe Frage gelten als einer. Mehrere verschieden lautende Stimmzettel für dieselbe Frage sind ungültig.

Art. 70.

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses stellt der Wahlvorstand nach dem Abschlusse der Abstimmung für jede gestellte Frage einzeln fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und wie viele hiervon mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind.

Art. 71.

Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest, gibt es öffentlich bekannt und übersendet die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

Art. 72.

I Der Landtag stellt die Rechtswirksamkeit der Volksentscheidung fest.

II Wenn er das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, ist Art. 65 entsprechend anzuwenden.

III Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Präsident des Landtags zieht.

Art. 73.

I Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheidung angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und zu verkündigen.

II Ein durch Volksentscheidung abgelehntes Gesetz darf nicht als solches ausgefertigt oder verkündigt werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 74.

Wird eine Abstimmung gleichzeitig mit einer vom Reich ausgeschriebenen Abstimmung vorgenommen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die durch Anordnungen des Reichs über die Wählerlisten und Wahlparteien, die Zusammensetzung der Wahlvorstände und die Abstimmung erlassen werden. Für die Beschaffenheit und den Inhalt der Stimmzettel bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Herstellung einer eigenen Wählerliste ist dann nicht erforderlich.

Art. 75.

Die Gemeinden haben die zum Vollzuge des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 76.

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 78.

Dieses Gesetz wird als dringend im Sinne des § 77 Abs. I Ziff. 6 der Verfassung bezeichnet und tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Art. 79.

Das Landeswahlgesetz gilt als Verfassungsgesetz.